

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1927-1944 1940**

326 (26.11.1940) Badischer Staatsanzeiger

Anordnung über Gemüse- und Obstpreise

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) lege ich für das Land Baden unter Aufhebung früher entgegenstehender Anordnungen folgende Erzeugerpreise fest:

A. Gemüsepreise.

Blattspinat	13 Rpf. je 500 g
Wurzelspinat	10 " " 500 g
Kopfsalat Freiland	7 " " 500 g
Freilandzwart	10 " " 500 g
Endivienfalsch	13 Rpf. je 500 g
Mindestgewicht 500 g	6 " " "
" 800 g	5 " " "
" unter 800 g	4 " " "
Feldsalat, Kleinsalat, gepulvt	50 " " 500 g
" ungepulvt	30 " " 500 g
großblättrig	25 " " 500 g
Reichthaler (Glasmare) gebunden	10 " " 500 g
Gütelasse Größe I	10 " " Bund
" (Glasmare) große	8 " " Stück
" (Freiland) große	6 " " "
Karotten mit Laub, gebündelt, 15 Stück, Varietät große, nicht unter 20 mm Durchmesser	10 " " Bund
Karotten ohne Laub	5 " " 500 g
Wirsing	4,5 " " 500 g
Beifohln, kleine feste Köpfe (Frischmarktware)	3 " " 500 g
Beifohln - Einheitsware	2,50 RM. je 50 kg
Rotkohl	5 Rpf. je 500 g
Rotkohl	18 " " 500 g
Tomaten (inkl. Freilandzwart)	28 " " 500 g
Sellerie, ohne Laub	10 " " 500 g
" mit Laub	10 " " 500 g
Größe I Mindestquerdurchmesser 10 cm	14 " " Stück
Größe II Mindestquerdurchmesser 8 cm	12 " " "
Größe III Mindestquerdurchmesser 5 cm	8 " " "

B. Obstpreise.

Apfel und Birnen nach der Bef. Anordnung vom 7. Sept. 1940	12 Rpf. je 500 g
Reichertisch Größe I	34 " " 500 g
" " II	30 " " 500 g
" " III	24 " " 500 g
" " IV	18 " " 500 g

Die Erzeugerpreise gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist, für Waren der Güteklasse A. Für Waren geringerer Güteklassen und für unfortierte Ware ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend der Wertminderung mindestens aber um 20 v. H.

Bei der Abgabe von Einheitsware vom Erzeuger an den Verbraucher in Mengen von 25 kg und mehr darf ein Zuschlag von höchstens 30 v. H. und bei Abgabe in Mengen unter 25 kg ein Zuschlag von höchstens 40 v. H. berechnet werden.

In den geschlossenen Absatzgebieten darf Brennzweifelmaße nur nach Gewicht und über die Bezirksabgabestelle oder deren Sammelstelle gefahren werden. Die Erzeuger in diesen Gebieten müssen die Brennzweifelmaße der Bezirksabgabestelle oder deren Sammelstellen anliefern. Der Handel und die Brennerien haben ihren Bedarf bei der Bezirksabgabestelle und deren Sammelstellen zu decken. Es ist den Brennerien und dem Handel verboten, in diesen Gebieten unmittelbar vom Erzeuger zu kaufen.

Zusicherungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 - Reichsgesetzblatt I S. 999.

Die vorstehende Anordnung tritt am 27. November 1940 in Kraft. (49281)  
K a r l s r u h e, den 23. November 1940.  
Bad. Finanz- und Wirtschaftsmi-  
nister  
- Preisbildungsstelle -

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, so dürfen die Erzeugerhöchstpreise für weißen, roten und blauen Sorten von 2,50 RM. für 50 kg und bei gelben Sorten von 2,50 RM. für 50 kg nicht überschritten werden. Für Lieferung frei stellen des Verbrauchers darf für Zucker, Abgaben und Einbringen in den Keller ein Zuschlag zu den Erzeugerhöchstpreisen von höchstens 70 Rpf. für 50 kg gefordert werden.

B. In den Gemeinden, in denen die Verbraucher überwiegend vom Erzeuger beliefert werden:

Kartoffelorten	Bei Grobabbau zur Einkufelung				bei Klein- abbau für
	abgebl. beim Erzeuger	bei Abgabe ab Lager oder Erzeuger bei Erzeuger bei Erzeuger	bei Abgabe durch Erzeuger oder Erzeuger	bei Abgabe durch Erzeuger oder Erzeuger	
weiß rot gelb	für 50 kg RM. 2.50	für 50 kg RM. 2.70	für 50 kg RM. 2.85	5 kg Rpf. 35	
	2.80	3.-	3.15	38	

Die Entscheidung darüber, welcher Gruppe eine Gemeinde zuzuteilen ist, trifft der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor). Im Zweifelsfalle entscheidet die Preisbildungsstelle im Benehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband.

Der für gelbe Speisefartoffeln festgesetzte Verbraucherhöchstpreis darf bei der Sorte „Zuli (Nieren)“ und „Kuppinger“ um eine Reichsmark je 50 kg und bei den Sorten „Größe (Hörnchen)“ und „Zammensassen (Blau)“ um zwei Reichsmark je 50 kg überschritten werden; die Abgabe in Mengen unter 50 kg an Verbraucher ist nicht preisgebunden.

Beim Verkauf im Kleinhandel sind diese preisgebundenen Sorten deutlich zu kennzeichnen.

§ 2  
Für Vertriebsstellen wird der Zuschlag auf die Erzeugerhöchstpreise auf 0,20 RM. für 50 kg festgesetzt; er darf weder über- noch unterschritten werden. Der Zuschlag ist in den Verbraucherhöchstpreisen nach § 1 enthalten.

§ 3  
Die Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln für die Monate September, Oktober und November 1940 tritt gleichzeitig außer Kraft. (42891)  
K a r l s r u h e, den 21. November 1940.  
Der Finanz- und Wirtschaftsmi-  
nister  
- Preisbildungsstelle -

anderes bestimmt ist, betragen die Lade- und Verladezeiten bei Gesamt- und bei Teilladungen

bis zu 125 t	1 Tag,
" 200 t	2 Tage,
" 300 t	3 Tage,
" 400 t	4 Tage,
" 500 t	5 Tage,
" 600 t	6 Tage,
" 700 t	7 Tage,
" 800 t	8 Tage,
über 800 t	9 Tage.

II. Es beträgt

a) die Ladezeit für Schnittholz bis zu 75 t 1 Tag,  
bis zu 150 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 75 t je einen Tag;

b) die Ladezeit für Schnittholz bei Umschlag von Hand bis zu 70 t 1 Tag,  
bis zu 140 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 70 t je einen Tag;

c) die Ladezeit für Schnittholz bei Umschlag mittels Kran bis zu 90 t 1 Tag,  
bis zu 180 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 90 t je einen Tag;

d) die Lade- und die Verladezeit für Hirscherzeugnisse bei Umschlag von Hand bis zu 100 t 1 Tag,  
bis zu 200 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 100 t je einen Tag;

e) die Lade- und die Verladezeit für Schrottsortierfabrik bis zu 150 t 1 Tag,  
bis zu 300 t 2 Tage,  
nicht charakterfähig bis zu 100 t 1 Tag,  
bis zu 200 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 150 t bzw. 100 t je einen Tag;

f) die Ladezeit für Rundholz bis zu 150 t 1 Tag,  
bis zu 300 t 2 Tage,  
und so fort in Stufen von 150 t je einen Tag.

III. Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft. (43126)  
Stuttgart, den 26. Oktober 1940.  
Wassertragedirektion.  
B e d e r.

Bericht in gleicher Eigenschaft: Studentrat Georg Eggers von der Lettow-Vorbeck-Schule in Bremen an die Hanauerschule in Kehl. (49102)

Schulfremdenprüfung an den höheren Schulen im Frühjahr 1941

1. Die Prüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im Januar 1941 abgehalten.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Stoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Zeugnisaussagen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benutzt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Verlesübungen ein Teil der Reifeprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Verlesübungen befreit werden wollen, haben ein amtserichtiges Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Verlesübungen gesundheitlich nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenprüfung grundsätzlich keine Zeit geminnen.

Karlsruhe, den 20. November 1940. (49229)  
Der Minister des Innern.

Stühlinger Apotheke in Freiburg

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb der Stühlinger Apotheke in Freiburg ist dem bisherigen Pächter, Apotheker Moritz H e w e s, verliehen worden.

Karlsruhe, den 15. November 1940. (49206)  
Der Minister des Innern.

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

Ernannt: Die Regierungsdirektoren Heinrich Saas beim Landratsamt Karlsruhe, Karl Kopf beim Landratsamt Offenburg, Karl Sulger beim Landratsamt Wolfach und Albert M e h g e r beim Landratsamt Offenburg zu Regierungsdirektoren; Kreisverwaltungsinspektor Franz W u l f e r beim Ministerium des Innern - Landeswohlfahrts- und Jugendamt - in Karlsruhe zum Kreisverwaltungsinspektor; Gesundheitsinspektor Heinrich J a c o b beim Ministerium des Innern zum Kreisverwaltungsinspektor.

Ernannt unter Verlegung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: A. v. Regierungsdirektor Fritz D u r f b a r d t beim Landratsamt Freiburg zum planmäßigen Regierungsdirektoren.

Planmäßig angestellt: Regierungsdirektor Edwin C r u t t beim Landeskommissariat Mannheim.

Zuschlag auf Antrag gem. § 73 D.V.G.: Kanzleiführer Hermann F e r d e r beim Landratsamt Pforzheim. (49286)  
Zuschlag auf Antrag: Kanzleiführerin Karolina B e r g e i n beim Landratsamt Konstanz.

Vertraglich beauftragt: Adolf Schmid Karlsruhe

Anordnung über Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln für den Monat Dezember 1940

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 927), der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) und § 6 der Verordnung über Erzeugerpreise für Speisefartoffeln usw. vom 15. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1422) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband Baden folgendes an:

§ 1  
Der Verbraucherhöchstpreis für Speisefartoffeln in Baden wird für den Monat Dezember 1940 wie folgt festgesetzt:

A. In den Gemeinden, in denen die Speisefartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt:

Kartoffelorten	Bei Grobabbau zur Einkufelung				bei Klein- abbau für
	abgebl. beim Erzeuger	bei Abgabe ab Lager oder Erzeuger bei Erzeuger bei Erzeuger	bei Abgabe durch Erzeuger oder Erzeuger	bei Abgabe durch Erzeuger oder Erzeuger	
weiß rot gelb	für 50 kg RM. 3.-	für 50 kg RM. 3.05	für 50 kg RM. 3.10	5 kg Rpf. 39	
	3.30	3.35	3.40	42	

Für die Städte Mannheim und Karlsruhe erhöhen sich die vorstehenden Sätze für je 50 kg um 10 Rpf.

Verteiler, die üblicherweise die Ware den endverbraucher wohnenden Kleinhandlern oder Verbrauchern zuführen, dürfen bei Entfernungen über 10 km eine Sonderzuschlag bis zu 20 Rpf. je 50 kg neben den oben festgesetzten Preisen berechnen.

Nachstehend geben wir eine Verordnung der Wassertragedirektion Stuttgart bekannt.

Karlsruhe, den 18. November 1940.  
Bad. Finanz- und Wirtschaftsmi-  
nisterium  
Abteilung für Wasser- und Straßenbau.  
a. e. S. 1 e.

Verordnung über Lade- und Verladezeiten für die Binnenwasserfahrt

Auf Grund des §§ 29 Abs. 4 und 48 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse in der Binnenwasserfahrt, vom 15. Juni 1905 (Reichsgesetzblatt Seite 301) nebst Nachträgen sehe ich abweichend von § 29 Abs. 2, § 33, § 48 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 die Lade- und Verladezeiten für den Reichsinnerhalbmeeresbereich wie folgt fest:

I. Soweit nachstehend unter II. für bestimmte Güterarten und Umschlagplätze nicht ein

Ihre am 25. 11. 1940 stattgefundene Trauung geben bekannt: (43240)

Dr. med. Walter v. Lucadou  
Oberarzt u. Abteilungsarzt einer Panzer-Sperrabtl.,  
Assistent an der II. Med. Universitäts-Klinik der  
Charité Berlin, und  
Frau Erika v. Lucadou  
geb. Hürster  
Ichenheim, Kreis Lahr z. Zt. Röhnbach/Bad.

Unsere Waise hat ein Brüderchen bekommen. (5321)  
Dies zeigen in dankbarer Freude an:  
Paul Göbel  
z. Zt. im Gef. und  
Frau Hilde geb. Erb

z. Zt. Privatklinik Dr. Stahl Karlsruhe, 25. 11. 40  
Weinbrennerstr. Hölderlinstr. 1e

Unsere Manfred hat ein gesundes Schwesterlein bekommen. (5375)  
Dies zeigen hoch erfreut an:  
Karl Wirth  
Gaulschstellwaller der DAF.  
und Frau Heidi geb. Coenen  
Karlsruhe, 25. 11. 40 z. Zt. Privatklinik Dr. Stahl  
Feldbergstr. 13 Weinbrennerstr. 7

Führer-Anzeigen sind immer  
Erfolgs-Anzeigen

Tiermarkt  
Verkauft gute  
Kühe  
24 Wochen tragend,  
3. Rind. (43249)  
Obergrombach,  
Bruchsalter Str. 16.

Bestenfalls  
10 Führer  
mit 3 Rind. zu  
unt. 45311 l. Bsp.  
Verlag Rbe.

Einflussreiches  
Ratgeber  
schwarzweiß abzu-  
bilden 5. Bnd. 88.  
Magarintische 83.  
(43283)

Kleinanzeigen  
der große  
Erfolge

Nachruf  
Am 21. November 1940 verschied im Alter  
von 55 Jahren, nach schwerem Leiden, unser  
Mitarbeiter  
(42645)

Gustav Dischinger  
Kaufmann.  
Wir verlieren in ihm einen pflichtgetreuen  
Arbeitskameraden, dem wir ein ehrendes  
Andenken bewahren werden.  
Betriebsführung u. Gefolgschaft  
der Fa. Emil Gramlich  
Karlsruhe, Bürgerstr. 5.

Aufklärung  
über Knoblauch  
Alle Freunde des Knob-  
lauchs und alle, die es  
mit dem Ziel der Ge-  
sundung von Jugend-  
liche und Gesundheit  
werden wollen, lesen das  
neue, erlebte sehr  
interessante Buchlein  
die INNERE Reinigung  
Sie erhalten die Stoffe  
kostenlos in Apotheken  
und Drogerien.

Als hätten Sie neue Füße  
Einige Tropfen „BEVAL“ einmassiert - wie neugeboren!  
Gegen Ermüdung der Füße, Fußschweiß, kalte Füße, Brennen,  
Zehen-Ekzeme, Blasen,  
E.R.M.2.-; doppelst. 5.-; Jahresfl. 6.50 in Apotheken, Drogerien  
Neuauflage in Karlsruhe Drogerie: Zeuner, Kaiserstr. 22a,  
Günter, Zähringerstr. 55, Zeiler, Ludw.-Wilhelm-Str. 8.

Wäsche z. bügeln  
Zeigener  
Brilliant-Ring  
Goldbeutel

Verloren  
Todes-Anzeige  
Friedrich Frey sen.  
Malermaler  
unser treusorgender Vater, Bruder, Schwager,  
Onkel und Großvater nach langer  
Krankheit im Alter von 65 Jahren von uns  
gegangen ist.  
Karlsruhe-Durlach, den 25. November 1940.  
Eichelgasse 7.  
In tieferm Schmerz:  
Lina Frey, geb. Klemle  
Kinder und Anverwandte.  
Die Beerdigung findet Dienstag mittags 1/4  
Uhr vom Friedhof Durlach aus statt.

Todes-Anzeige  
Heute nachmittags 17.40 Uhr ist unsere liebe,  
gute Mutter, Schwiegermutter, Schwägerin  
und Tante,  
(5356)  
Frau Soffie Baumann  
geb. Boos  
nach längerem Leiden im Alter von 65 Jahren  
zu sich.  
Karlsruhe, Fim.-Höchst, den 25. Nov. 1940.  
Marionstr. 54.  
In tiefer Trauer:  
Wilh. Baumann und Frau  
Die Beerdigung findet am Mittwoch, den  
27. November 1940, um 14.30 Uhr auf dem  
Hauptfriedhof statt.

Danksagung  
Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme, sowie für die  
vielen Kranz- und Blumenspenden beim Heimgang meiner  
lieben Gattin, Mutter, Schwiegermutter und Großmutter  
Johanna Hermine Seitz  
geb. Moos  
sagen wir allen herzlichen Dank. Besonders danken wir Herrn  
Pfarrer Hauser für die tröstlichen Worte, dem Gesangsverein  
„Frohinn“ für den Grabgesang und die Kranzschlichtung  
des Herrn Bürgermeisters im Auftrag des Deutschen Roten  
Kreuzes. Im übrigen danken wir allen, die die Verstorbene  
zur letzten Ruhe beigesteuert.  
Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen  
Fritz Seitz  
Mathilde Reinacher, geb. Seitz  
Oskar Reinacher  
und Enkelkinder Oskar und Heinz  
Ruhheim, den 25. November 1940.  
Adolf-Hitler-Str. 208.

Unterricht  
Nachhilfestunden  
Heirat  
Wäsche z. bügeln  
Zeigener  
Brilliant-Ring  
Goldbeutel

Verloren  
Todes-Anzeige  
Friedrich Frey sen.  
Malermaler  
unser treusorgender Vater, Bruder, Schwager,  
Onkel und Großvater nach langer  
Krankheit im Alter von 65 Jahren von uns  
gegangen ist.  
Karlsruhe-Durlach, den 25. November 1940.  
Eichelgasse 7.  
In tieferm Schmerz:  
Lina Frey, geb. Klemle  
Kinder und Anverwandte.  
Die Beerdigung findet Dienstag mittags 1/4  
Uhr vom Friedhof Durlach aus statt.

Danksagung  
Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme, sowie für die  
vielen Kranz- und Blumenspenden beim Heimgang meiner  
lieben Gattin, Mutter, Schwiegermutter und Großmutter  
Johanna Hermine Seitz  
geb. Moos  
sagen wir allen herzlichen Dank. Besonders danken wir Herrn  
Pfarrer Hauser für die tröstlichen Worte, dem Gesangsverein  
„Frohinn“ für den Grabgesang und die Kranzschlichtung  
des Herrn Bürgermeisters im Auftrag des Deutschen Roten  
Kreuzes. Im übrigen danken wir allen, die die Verstorbene  
zur letzten Ruhe beigesteuert.  
Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen  
Fritz Seitz  
Mathilde Reinacher, geb. Seitz  
Oskar Reinacher  
und Enkelkinder Oskar und Heinz  
Ruhheim, den 25. November 1940.  
Adolf-Hitler-Str. 208.